

Sozialpädagogische Familien

Bodelschwinghamstr. 10
49477 Ibbenbüren

Einrichtungsteile: Erziehungsstellen und familienanaloge Betreuung für Kinder und Jugendliche und Mutter / Kind Angebote

Qualitätsentwicklungsvereinbarung

Gemäß § 78 b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII

Stand: August 2006

Allgemeine Grundsätze

Die Qualitätsentwicklungsvereinbarung bezieht sich auf die in §78 a SGB VII genannten Leistungen und auf die entsprechenden Aussagen der Leistungsvereinbarung. Leistung und Qualität bilden eine Einheit, daher ist die Leistungsvereinbarung mit der Qualitätsentwicklungsvereinbarung verbunden.

Wir sind bestrebt und entschlossen, die Qualitätsentwicklungsvereinbarung in der geforderten Differenzierung umzusetzen. Dieser Prozess erfordert Zeit und Erfahrung. An einem Qualitätsdialog mit dem Jugendamt sind wir sehr interessiert.

Mit dieser Qualitätsentwicklungsvereinbarung werden Vorkehrungen vereinbart, die sicherstellen,

- dass die Qualität unserer Jugendhilfeleistungen garantiert, dass erzieherische Hilfen erbracht, dass das Recht auf Förderung der Entwicklung junger Menschen sowie das Recht auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit eingelöst werden
- die Leistungen, sowohl nach Struktur-/Prozessmerkmalen als auch nach Ergebnissen, in der Qualität erbracht werden, wie sie nach der Leistungsbeschreibung zu erwarten sind,
- die Leistungen an gesellschaftliche Entwicklungen und an definierte Bedürfnislagen angepasst werden.

Zum jetzigen Zeitpunkt stellt sich unsere Qualitätsentwicklung wie folgt dar.

Grundsätze der Entwicklung und Bewertung der Qualität unserer Arbeit

Qualität als Aushandlungsprozess

Die Qualität unserer Leistung hängt wesentlich davon ab, die Erwartungen

- der zu betreuenden Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen,
- der Personensorgeberechtigten,
- der Jugendämter als Fachbehörde und Kostenträger,
- auf dem Hintergrund gesetzlicher Aufgaben und Anforderungen
- und der eigenen fachlichen Leitvorstellungen unserer Einrichtung sichtbar zu machen und zusammenzuführen.

Kreislauf der Qualitätsentwicklung

Es ist unsere Aufgabe, die in der individuellen Hilfeplanung bzw. die im Einzelfall vereinbarten Hilfeleistungen umzusetzen, weiterzuentwickeln und ihre Wirksamkeit zu gewährleisten und ständig zu überprüfen. Die Überprüfungsergebnisse führen wiederum zur Bestätigung oder Veränderung des Leistungsprozesses unserer Arbeit.

Die Merkmale der Qualität werden in einem Prozeß der Aushandlung bezüglich der Gestaltung der Hilfe im Einzelfall im Hilfeplanverfahren (§ 36 KJHG) entwickelt. Dabei werden die betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie deren Sorgeberechtigte einbezogen. Dies liegt, bei unterschiedlicher Aufgabenstellung, in der gemeinsamen Verantwortung von den Sozialpädagogischen Familien und dem Jugendamt („Kreislauf von Qualitätsentwicklung“).

Die aktive Beteiligung und Fortschreibung des Hilfeplans (§ 36 KJHG) ist demnach ein zentrales Instrument für die Qualitätsentwicklung.

Ziele, Maßstäbe, Schlüsselprozesse, Merkmale und Indikatoren der Qualitätsentwicklung

Die **allgemeinen fachlichen Maßstäbe** sind

- Prävention
 - Dezentralisierung
 - Alltagsorientierung
 - Integration – Normalisierung
 - Partizipation
- und bilden einen verbindlichen Rahmen.

Schlüsselprozesse sind

- Aufnahmeverfahren
- Hilfeplangespräche
- Erziehungsplanung
- Alltagsgestaltung
- Krisenintervention

Das im Hilfeplan laufend fort geschriebene und für jedes einzelne Kind, Jugendlichen und jungen Erwachsenen festgelegte Erziehungsziel untergliedert sich in bestimmte Phasen:

- Integration in die Lebensgemeinschaft
- Aufarbeitung der belastenden Erfahrungen
- Bindung anbieten und leben
- Integration in das Umfeld
- Vermittlung und Entwicklung von Perspektiven
- Verselbständigung

Diese allgemeinen Maßstäbe und Grundsätze werden bei den Sozialpädagogischen Familien durch folgende **Qualitätsmerkmale** erreicht:

- Einbindung in die Erziehungsstelle bzw. familienanaloge Betreuung
- die Beschäftigung von Fachkräften (jedem Kind ist mindestens eine halbe Fachkraft zugeordnet)
- hohe Motivation und Identifikation der Mitarbeiter (siehe auch unser Leitbild)
- keine Mitarbeiterfluktuation im Lebensraum der Kinder und jungen Erwachsenen
- gezielte und sehr individuell angelegte Hilfen
- betreutes Wohnen oder mobile Betreuung nach „Herauswachsen“ aus den Sozialpädagogischen Familien
- Einrichtungsinternes Angebot von Spieltherapie, Vermittlung zu anderen Therapien
- transparente und überschaubare Organisations- und Entscheidungsstruktur für alle Mitarbeiter
- ländliche Lage aller Einrichtungsteile in Niedersachsen und Westfalen-Lippe
- alters entsprechende Verfahren
- erlebnispädagogische Maßnahmen und gemeinsame Urlaube mit der „neuen Familie“
- Durchführung von Urlaubsmaßnahmen in der Gemeinde, im Verein, usw.
- Gewährleistung von Individualität und Privatsphäre im Haushalt der „neuen Familie“
- Beachtung und Förderung der geschlechtlichen Identität
- Gewährleistung und Förderung der Rechte der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- Raum zur Verselbständigung
- Zielplanung und -überprüfung

- Krisenintervention
- Hilfen bei Kontakten mit den Sorgeberechtigten
- Vor- und Nachbereitung einer Reintegration in die Herkunftsfamilie durch zwei Fachkräfte (Supervisor und Therapeut), die den gesamten Prozess begleiten.
- Persönliche Dokumentation über jedes aufgenommene Kind durch den Einrichtungsteil und die Einrichtungsleitung.

Maßnahmen und Instrumente zur Gewährleistung von Qualität

Wir gewährleisten, dass die Qualitätsentwicklung in der Einrichtungskultur, der Kommunikation und der Personalführung verankert ist und dass sie von der Mitarbeiterschaft getragen wird.

Folgende Maßnahmen und Instrumente sichern die Qualitätsentwicklung in den Einrichtungsteilen:

Dienstorganisation:

- Ausreichender Personalschlüssel (pro Kind eine 0,5 Planstelle vor Ort) in der Erziehungsstelle für Kinder, 0,75 Planstelle für Mutter/Kind vollstationär und 0,5 Planstelle für Mutter/Kind teilstationär
- Beschäftigung von Fachkräften
- Hohes Maß an Informationsaustausch zwischen den Mitarbeitern, kollegiale Beratung in Teams.
- regelmäßige Dienstbesprechungen (wöchentlich 3 Stunden plus mindestens einmal monatlich im Team mit einem pädagogischen Leiter)
- Reflexionsgespräche zwischen MitarbeiterInnen, SupervisorInnen, LehrerInnen, Therapeuten, und pädagogischen Leitern.
Hierbei gilt:
 - Interne Leitungssupervision einmal wöchentlich
 - Externe Leitungssupervision einmal alle 4 – 6 Wochen.
 - Coaching der Leitung,
 - Fallbesprechung und Begleitung von Entscheidungsprozessen einmal pro Woche.
 - Supervision der Mitarbeiter vor Ort einmal monatlich, verpflichtend mit einer/m außenstehenden Supervisor/In.
 - Fallbesprechungen der Mitarbeiter vor Ort mit der pädagogischen Leitung im Team und einzeln.
- Zeit für Konzeptarbeit in diversen Arbeitsgemeinschaften der Einrichtung
- Regelmäßige Aufzeichnung von besonderen Ereignissen und Entwicklungen nach festen Dokumentationsplänen, welche die Einrichtung selbst erstellt hat.
- Für Mitarbeiter und Jugendamt transparente Organisations- und Entscheidungsstruktur
- Interne Prüfungen

Mitarbeiter/innen

- Verpflichtende Teilnahme an einem Vorbereitungskurs
- Maßnahmen zur Erhöhung der Identifikation, Motivation und Zufriedenheit
- regelmäßige Supervision und Beratung (verpflichtend, monatlich)
- regelmäßige Fortbildung intern und extern (verpflichtend, mindestens 2mal jährlich)
- Selbstevaluation, Reflexion, Fallbesprechung
- Beteiligung der Mitarbeiter an Entscheidungsprozessen und an der Qualitätsentwicklung

Öffnung und Transparenz

- Aktive Fortschreibung des Hilfeplans
- Zusammenarbeit mit den Jugendämtern
- Regler Kontakt zu Lehrern und externen Fachkräften
- Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten
- Fremdevaluation
- Kontakte zu anderen Einrichtungen
- Entwicklung neuer Konzepte
- Mitgliedschaft und aktive Arbeit im Vorstand des Interessenverbandes der Kinderhäuser und Kinderkleinstheime in Westfalen-Lippe (IKW e.V), dem Diakonischen Werk Westfalen und verschiedenen anderen Einrichtungen, die im Bereich der Erziehungsstellen, familienanaloger Betreuung, Wohngruppen und Mutter/Kind - Angebote arbeiten.

Qualität der Leistung

Die Qualität der pädagogischen Arbeit in unseren Erziehungsstellen ist geprägt von der persönlichen Motivation der erwachsenen Bezugspersonen, ihrer fachlichen Kompetenz und den äußeren, dem Ziel förderlichen Rahmenbedingungen.

Unsere Professionalität ist gekennzeichnet durch folgende Faktoren:

Allgemeines und spezielles Fachwissen

- Kompetenz zur Verhaltensinterpretation
- Umfassende Kenntnisse: Pädagogik, Recht

Methodisches Arbeiten

- Biografisches Fallverstehen, Delegationskompetenz bezogen auf einen individuellen Hilfebedarf (Therapie, schulische Förderung, Diagnose, gesundheitliche Betreuung)
- Gesprächsführung im Alltag
- soziale Integration (Nachbarschaft/Vereine)
- Elternarbeit, Trauerarbeit, Vorbild, Reintegration
- Lernen durch Vorbilder, Lernen durch Alltag

Reflexion

- Dienst- und Fallbesprechung der pädagogisch Verantwortlichen
- Beratung von außen: Supervision, Fachberatung mit Pädagogen, Therapeuten und Lehrern
- Fort- und Weiterbildung
- Erziehungsplan, Berichtswesen

Vereinbarungspartner, Dialogpartner und Beteiligungen

Partner der Qualitätsentwicklungsvereinbarung sind die im Rahmenvertrag genannten Trägergruppen. Zur Feststellung des Entgelts für unsere Erziehungsstellen prüft der Partner der Leistungs- und Entgeltvereinbarung die von den Sozialpädagogischen Familien vorgelegten Kalkulationsunterlagen und die Leistungsbeschreibung auf der Grundlage des Rahmenvertrages und seiner Anlagen. Mit der Vereinbarung eines Entgelts gilt diese Qualitätsbeschreibung als vereinbart.

Die Entwicklung der Qualität der Sozialpädagogischen Familien steht in enger Wechselwirkung zur Entwicklung der Qualität des öffentlichen Jugendhilfeträgers. Der notwendige Dialog über die Einschätzung und Bewertung der Merkmale, Indikatoren und Wirkungen unserer Qualität wird regelmäßig geführt zwischen Sozialpädagogischen Familien, dem örtlichen Jugendhilfeträger (ggf. unter Beteiligung des Hauptbelegers), sowie dem zuständigen Landesjugendamt in Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 5 und 6 KJHG.